

Teilnahmebedingungen Security Russia 2009



01 Titel der Veranstaltung

Security Russia 2009

02 Messeleitung/Organisation

Wirtschaftlicher Träger

Messe Essen und JSC Bizon

MESSE ESSEN GmbH

Norbertstrasse, Messehaus Ost, 45131 Essen

P.O. Box 10 01 65, 45001 Essen, Germany

Telefon: +49. (0)201.72 44-232/-229

Telefax: +49. (0)201.72 44-435

eMail: torsten.hansen@messe-essen.de

eMail: christiane.unterberg@messe-essen.de

www.messe-essen.de

JSC BIZON Exhibition Companies Group

P.O. Box 10

129223, Moscow,

Tel./Fax: +7-495 -937 40 81

E-mail: b95@online.ru

www.b95.ru

Messe Essen in Russland repräsentiert von

OOO Messe Düsseldorf Moscow

Krasnopresnenskaya Nab. 14, Str. 2, Pavilion 7

123100 Russia, Moscow

Telefon: +7.495.2597729

Telefax: +7.495.2302505

eMail: kiselevao@messedi.ru

03 Ort

All Russia Exhibition Centre (V.V.C.), Pavilion Nr. 75

04 Anmeldeschluss

30. April 2009

05 Messedauer und Öffnungszeiten

Dienstag, 27. Oktober 2009 bis

Freitag, 30. Oktober 2009

Täglich von 10.00–18.00 Uhr

Freitag von 10.00–16.00 Uhr

06 Aufbauzeiten

Samstag, 24. Oktober 2009 bis

Montag, 26. Oktober 2009, 9.00–19.00 Uhr

07 Abbauzeiten

Freitag, 30. Oktober 2009, ab 18.00–19.00 Uhr

Samstag, 31. Oktober 2009 von 8.00–19.00 Uhr

08 Warengruppen

s. Warenverzeichnis

09 Standmieten

Für die Veranstaltung sind Beteiligungspreise zu zahlen.

Flächen in der Halle

Die Netto-Standmieten je qm Bodenfläche betragen:

Reihenstand (1 Seite offen)		€ 235,00
Eckstand (2 Seiten offen)	plus 10%	€ 258,50
Kopfstand (3 Seiten offen)	plus 15%	€ 270,25
Inselstand (4 Seiten offen)	plus 20%	€ 282,00

Fläche Freigelände für Demonstrationen € 70,00

Fläche Freigelände für Stand € 105,00

Registrierungsgebühr inklusive Katalogeintrag: € 295,00

Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare

Fläche 30 % des Mietpreises der Bodenfläche berechnet.

Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen

mit der Messeleitung genehmigt werden.

Mindeststandgröße: 9 qm

Mitausstellergebühr: € 500,00

Die Gebühr kann von der MESSE ESSEN GmbH auch

noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Systemstand „Premium“

zusätzlich zur Fläche € 90,00 pro qm

Paketpreise Systemstand „Premium“

	Preis pro qm
Reihenstand (1 Seite offen)	€ 325,00
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 348,50
Kopfstand (3 Seiten offen)	€ 360,25
Inselstand (4 Seiten offen)	€ 372,00

Systemstand „Basis“

zusätzlich zur Fläche € 65,00 pro qm

Paketpreise Systemstand „Basis“

	Preis pro qm
Reihenstand (1 Seite offen)	€ 300,00
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 323,50
Kopfstand (3 Seiten offen)	€ 335,25
Inselstand (4 Seiten offen)	€ 347,00

Standbaugenehmigung

Die Gebühren für das Standbaugenehmigungsverfahren

seitens des Geländebetreibers/Veranstalters sind den

Technischen Richtlinien zu entnehmen (siehe Punkt 16).

Allgemeine Leistungen

- Überlassung der Nettoausstellungsfläche (Standfläche) während der offiziellen Öffnungszeiten
- Anteilige Kosten für den Verkehrsflächenanteil (verbleibende Differenz zwischen Brutto- und Netto-Fläche)
- Standnummer
- Reinigung der Verkehrswege in den Hallen (die Reinigung der Standflächen obliegt den Ausstellern)
- Allgemeine Bewachung (keine Einzelbewachung)
- Feuerschutzdienst während der Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit
- Teppichläufer in den Gängen
- Allgemeine Beleuchtung während der Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit
- Gelände- und Hallengestaltung (Beflagung, Beschriftung)
- Einrichtung und Betrieb eines ME Service-Zentrums (Telefon- und Telefax-Zentrale, Reisebüro, Speditionsbüro, technisches Baubüro, Zentrale der Ausstellungsleitung)
- Umfassende Besucherwerbung

- Informationsstände für Besucher
- Pflicht-Haftpflichtversicherung durch den örtlichen Veranstalter

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beitragsbeitrages.

Alle Entgelte sind Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Sie ist ggf. gesondert zu entrichten.

Alle eventuell erforderlichen zusätzlichen technischen Leistungen wie Installation von Strom, Sicherungselementen und Wasser, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc. können mit besonderen Bestellformularen ausschließlich bei der Messe Essen und ihren Vertragspartnern gegen Zusatzberechnung bestellt werden. Entgelte für über die im Beitragspreis hinausgehenden zusätzlichen Standbauleistungen sowie Aufträge für Dienstleistungen werden vereinbart oder nach den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preislisten der Messe Essen berechnet.

Werden die Flächen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten benötigt, sind von dem Aussteller die hierdurch entstehenden Mietkosten zu tragen.

Die von der Messe Essen veröffentlichten Entgelte sind Festpreise und nach der Zulassung des Ausstellers für beide Seiten verbindlich. Verändern sich jedoch die Einstandskonditionen der örtlichen Vertragspartner gegenüber der Messe Essen oder die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gebühren nach der Zulassung, so ist die Messe Essen berechtigt, diese zum Tageskurs an den Aussteller zu verrechnen.

10 Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem beigelegten Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vorzunehmen. Die vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an die

Messe Essen GmbH
Postfach 10 01 65
45001 Essen
Deutschland

In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen und Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der Messe Essen.

Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei Messe Essen vollzogen und bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung bindend. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und bei der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Dienstleistungen der alleinberechtigten Firmen im Messegelände müssen bei der Messe Essen bestellt werden.

11 Zulassung

Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Programm der Nomenklatur der Veranstaltung entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Über die Zulassung von Ausstellern und Exponaten entscheidet die Messe Essen. Firmen, die ihren finanziellen Verpflichtungen (aus früheren Messebeteiligungen und/oder gemäß diesen Teilnahmebedingungen, Ziffer 12) gegenüber der Messe Essen nicht nachgekommen sind, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der Messe Essen und dem Aussteller geschlossen. Die Messe Essen ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

Sollte die Messe Essen später gezwungen sein, einzelne Stände oder Ein-, Um-, Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Ist die zugeteilte Fläche aus einem von der Messe Essen nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beitragsbeitrages. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht.

Nach der Zulassung durch die Messe Essen (Vertragsabschluss) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsbeiträge rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünsche des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür im Ausstellungsland zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder sich die Anreise für den Aussteller oder seinen Beauftragten verzögert oder überhaupt nicht möglich ist.

Über zugeteilte Standflächen, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung übernommen worden sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller von der Erfüllung des Vertrages entbunden wird bzw. eine Rückzahlung oder andere Ansprüche geltend machen kann.

12 Zahlungsbedingungen

12.1 Mit der Zulassung sind die Beitragsbeiträge gemäß Punkt 9 fällig. Hierüber erhält der Aussteller eine Rechnung.

12.2 Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab Rechnungsdatum fällig.

12.3 Einzahlungen werden unter Angabe der Veranstaltung oder der Kunden- und Rechnungsnummer auf die Bankkonten der Messe Essen in Essen erbeten:

Postbank Essen
Bankleitzahl: 360 100 43
Konto-Nr.: 25 089 433
Swift-Code: PBNKDEFF
IBAN: DE24360100430025089433
BIC-Code: PBNKDEFFXXX

12.4 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die Messe Essen das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut des Ausstellers aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.

§ 562a, Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits eine ausreichende Sicherung besteht. Für Beschädigungen und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die Messe Essen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12.5 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

12.6 Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins gem. § 247 BGB berechnet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ist die Messe Essen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Nr. 11 der Teilnahmebedingungen ist anzuwenden.

13 Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Aussteller möglich. Tritt ein Aussteller nach dem Anmeldeschluss-termin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfallen geleistete Anzahlungen.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die Beteiligungskosten und die tatsächlich entstandenen weiteren Kosten sind zu zahlen. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann die Fläche von der Messe Essen anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25% des Beitragsbeitrages zu zahlen sowie alle übrigen entstandenen Kosten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangten Kosten zu hoch sind.

Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Messe Essen wirksam.

Die Messe Essen ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen wird. Hiervon hat der Aussteller die Messe Essen unverzüglich zu unterrichten.

14 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung der Messegesellschaft ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei der Messegesellschaft zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellerentgelt an die Messegesellschaft zu zahlen. Schuldner des Mitausstellerentgelts bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne die Zustimmung der Messegesellschaft berechtigt die Messegesellschaft, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu

lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu.

Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller sind solche, deren Produkte auf dem Stand von dem Aussteller vertrieben werden, ohne dass der Hersteller selbst anwesend ist.

Hersteller von Geräten, Maschinen oder sonstiger Erzeugnissen, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller können auf Grund der Eintragsbedingungen in den Katalog mit kompletter Anschrift aufgenommen werden, sofern die Entgelte bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen.

Größere Gemeinschaftsstände kann die Messegesellschaft genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber der Messegesellschaft jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

15 Ausstellungsgüter

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Messe Essen ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zugelassenen Normen möglich. Die Messe Essen ist für Lizenzfragen, Kontingente und Transfer etwaiger Verkaufserlöse weder zuständig noch verantwortlich.

16 Technische Bestimmungen

Die technischen Richtlinien sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen und unbedingt zu beachten. Die Technischen Richtlinien werden dem Aussteller spätestens mit den Dienstleistungs-Bestellformularen ausgehändigt.

17 Ausstellungsversicherung und Haftungsausschluss

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden einschl. der Gefahren des An- und Abtransportes hat Messe Essen einen Ausstellungs-Versicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerisiko gem. diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abdecken lassen. Ein Formblatt hierfür geht dem Aussteller auf Anfrage mit dem Dienstleistungsangebot gesondert zu.

Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber der Messegesellschaft den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären.

Alle eintretenden Schäden müssen schriftlich der Polizei und (auch fernschriftlich) dem Versicherungsmakler gemeldet werden. Feuer, Diebstahl und Einbruch-Diebstahlschäden sind innerhalb von 24 Std. der Ausstellungsleitung und der Polizei zu melden. Die Messe Essen haftet für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sie übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Der Ausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen oder im Einzelfall übertragene Dekoration keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschl. der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgebäude und dessen Einrichtungen entstehen, soweit sie nicht durch eine evtl. örtliche Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

18 Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

19 Vorbehalte

Vorschriften oder Richtlinien des Gastgeberlandes oder des örtlichen Vertragspartners, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Messe Essen haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller ergeben.

Die Messe Essen ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller ist im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung weder zum Rücktritt berechtigt, noch hat er Anspruch auf Schadenersatz; verzichtet er gleichwohl auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so gilt Nr. 13 dieser Teilnahmebedingungen. Für Schäden oder Nachteile, die sich einem Aussteller im Falle einer Absage ergeben, haftet die Messe Essen nicht. Der Aussteller ist in diesem Falle vielmehr verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung durch die Messe Essen entstandenen Kosten zu tragen.

Hat der Aussteller der Messe Essen Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Beteiligungskosten (Nr. 9) erteilt, so werden ihm die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

20 Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen an. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Messe Essen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Essen, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Messe Essen eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Gerichtsstand ist Essen oder nach Wahl der Messe Essen der Sitz des Ausstellers.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen gleichwohl gültig. Die sich ergebenden Lücken sollen so ausgefüllt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Messe Essen verjähren innerhalb von sechs Monaten.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.



MESSE ESSEN GmbH

Messehaus Ost Norbertstraße
Postfach 10 01 65
45001 Essen

Fon +49. (0)201. 72 44-229/-232
Fax +49. (0)201. 72 44-435
Info-Fon 01805. 221514
www.messe-essen.de

U-Bahn-Linie 11